



# EINLADUNG

**Einwohner- und Ortsbürger-  
gemeindeversammlung**

**Donnerstag, 18. November 2021,  
20.00 Uhr, Gemeindsaal Burg**

Titelbild:  
Reservoir Berg, Aufnahme vom 24.09.2021

## WILLKOMMEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Burg lädt Sie zur **Rechnungs-Gemeindeversammlung** vom Donnerstag, 18. November 2021, 20.00 Uhr, in den Gemeindesaal Burg ein.

Die Gemeindeversammlung wird unter Beachtung der geltenden Corona-Schutzmassnahmen durchgeführt. Bitte halten Sie auf dem Weg in den Gemeindesaal genügend **Abstand** zu den übrigen Teilnehmenden und beachten Sie, dass während der gesamten Gemeindeversammlung eine **Maskentragepflicht** gilt. Zudem bitten wir alle Besucherinnen und Besucher für das **Contact Tracing** auf dem Stimmrechtsausweis ihre **Telefonnummer** zu notieren.

Die **Unterlagen** zu den einzelnen Sachgeschäften können vom **04. bis 17. November 2021** während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei Burg eingesehen werden.

Für Ihr Erscheinen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Vergessen Sie nicht, den **Stimmrechtsausweis ergänzt mit Ihrer Telefonnummer zur Versammlung mitzubringen**.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der aktuellen Vorschriften wird auf den traditionellen Apéro verzichtet. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

GEMEINDERAT



## INHALTSVERZEICHNIS

Traktanden	5
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021	6
Budget 2022 mit einem Steuerfuss von 122 %	7
Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum – Formelle Aufhebung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021	11
Teilrevision Nutzungsplanung Gewässerraum	12
Reglement für die Musikschule Menziken-Burg	14
Verschiedenes und Umfrage	16
Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021	17
Budget 2022	18
Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum – Formelle Aufhebung des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021	19
Verschiedenes und Umfrage	20

## A. EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021
2. Budget 2022 mit einem Steuerfuss von 122 %
3. Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum – Formelle Aufhebung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021
4. Teilrevision Nutzungsplanung Gewässerraum
5. Reglement für die Musikschule Menziken-Burg
6. Verschiedenes und Umfrage

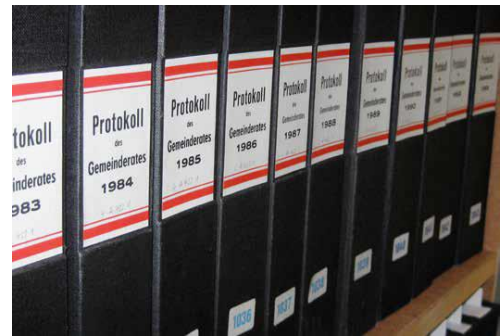
## B. ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021
2. Budget 2022
3. Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum – Formelle Aufhebung des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021
4. Verschiedenes und Umfrage



## A. EINWOHNERGEMEINDE BERICHTE UND ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN

### 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021



An der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2020
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2020
3. Genehmigung der Gemeinderechnung 2020
4. Genehmigung Kreditabrechnung Migration Leitungskataster Wasser und Abwasser
5. Zustimmung zur Festsetzung der Gemeinderatsentschädigung für die Amtsperiode 2022/2025
6. Zustimmung zum Verpflichtungskredit über CHF 757'050.00 für den Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜB 528 Menziken
7. Zustimmung zum Wechsel in die Regelstruktur «IZ 2.0» von Impuls Zusammenleben aargauSüd
8. Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum

#### **Antrag:**

Das Verhandlungsprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 sei zu genehmigen.

## 2. Budget 2022



Das Budget 2022 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 122 % und schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 255'650.00 (Vorjahr: CHF 310'300.00) ab.

Das Jahresergebnis des Budgets wird in einem dreistufigen Erfolgsausweis dargestellt. In der ersten Stufe wird das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit ausgewiesen. In der zweiten Stufe resultiert mit dem Ergebnis aus der Finanzierung das operative Ergebnis. Die dritte Stufe beinhaltet den ausserordentlichen (nicht planbaren) Aufwand und Ertrag und führt zum Jahresergebnis. Damit wird eine Angleichung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen angestrebt. Diese Erfolgsausweise werden für die Einwohnergemeinde (steuerfinanzierter Teil) und für die gebührenfinanzierten Betriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft erstellt.

Die dreistufige Erfolgsrechnung gibt Auskunft wie sich das Budget zusammensetzt:

Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	3'940'450	3'808'800	3'925'384
Abschreibungen	244'900	270'900	243'585
Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	1'043'000	1'193'100	1'337'291
Steuerertrag	2'722'500	2'393'000	2'949'171
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-419'850</b>	<b>-493'600</b>	<b>117'493</b>
Ergebnis aus Finanzierung	27'900	43'700	34'249
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-391'950</b>	<b>-449'900</b>	<b>151'743</b>
Ausserordentliches Ergebnis	136'300	139'600	155'714
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-255'650</b>	<b>-310'300</b>	<b>307'457</b>

### Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

Gegenüberstellung sämtlicher Ausgaben, welche via Steuern gedeckt werden müssen.

## A. EINWOHNERGEMEINDE

### Zusammenfassung Nettoaufwand/-ertrag pro Abteilung

Nettoaufwand	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	658'500	666'500	649'855
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG	81'350	76'000	73'057
2 BILDUNG	1'401'200	1'199'500	1'423'689
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	83'800	83'800	79'183
4 GESUNDHEIT	117'200	127'900	120'141
5 SOZIALE SICHERHEIT	814'500	766'100	530'221
6 VERKEHR	222'700	249'300	206'571
7 UMWELTSCHUTZ/RAUMORDNUNG	53'900	54'600	63'523
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-15'600	-16'500	-15'009
9 FINANZEN UND STEUERN	-3'417'550	-3'207'200	-3'131'231
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### 0 Allgemeine Verwaltung

- Die Wohnung im Gemeindehaus ist schwer zu vermieten. Es werden daher im Jahr 2022 keine Mietzinseinnahmen budgetiert.

#### 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

- Die Aufgaben der Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Zivilstandsamt und Betreibungsamt werden im Regioverbund gelöst.

#### 2 Bildung

- Ab 2022 werden die Aufgaben der Schulpflege neu vom Gemeinderat übernommen. Die Entschädigung der Schulpflege entfällt.

#### 4 Gesundheit

- Der Gemeindebeitrag an die Pflegefinanzierung wird aufgrund der effektiven Heimbelegungen belastet. Für die Gemeinde Burg wird für das Jahr 2022 mit Kosten von CHF 70'000.00 (Vorjahr: CHF 80'000.00) gerechnet.

#### 5 Soziale Sicherheit

- Die Kosten für unbezahlte Krankenkassenprämien müssen von der Gemeinde übernommen werden. Für die Gemeinde Burg wird mit einem Betrag von CHF 55'000.00 gerechnet.

#### 6 Verkehr

- Für die Erstellung eines Gutachtens für eine Begegnungszone und Tempo 30 sind CHF 10'000.00 budgetiert worden.

#### 7 Umweltschutz/Raumordnung

- Der Betriebskostenanteil an den Friedhof Menziken-Burg wird mit CHF 15'800.00 budgetiert (Vorjahr: CHF 14'200.00).

#### 8 Volkswirtschaft

- Die Energie-Konzessionsgebühren sind vom Stromverbrauch abhängig.



## 9 Finanzen und Steuern

- Das Budget 2022 ist mit einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 122 % berechnet worden. Es wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 255'650.00 gerechnet.

### Investitionen und Selbstfinanzierung

Einwohnergemeinde	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Investitionsausgaben	208'000	60'000	143'316
Investitionseinnahmen	0	0	0
<b>geplante Nettoinvestitionen</b>	<b>208'000</b>	<b>60'000</b>	<b>143'316</b>
Selbstfinanzierung	-125'750	-157'700	417'119
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>-333'750</b>	<b>-217'700</b>	<b>273'803</b>

Selbstfinanzierungsgrad 2022	0 %
Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen	
Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Jährliche Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich. Langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.	

### Spezialfinanzierungen

Wasserwerk	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	195'300	212'300	146'684
Betrieblicher Ertrag	170'400	162'800	175'023
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-24'900</b>	<b>-49'500</b>	<b>28'338</b>
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-24'900</b>	<b>-49'500</b>	<b>28'338</b>
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-24'900</b>	<b>-49'500</b>	<b>28'338</b>

Wasserwerk	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Investitionsausgaben	500'000	571'500	380'075
Investitionseinnahmen	30'000	30'000	28'345
<b>geplante Nettoinvestitionen</b>	<b>470'000</b>	<b>541'500</b>	<b>408'420</b>
Selbstfinanzierung	2'400	-18'000	54'222
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>-467'600</b>	<b>-559'500</b>	<b>-354'198</b>

Das Finanzierungsergebnis führt zu einem Anstieg der Nettoschuld.

Schuld gegenüber Einwohnergemeinde am 31.12.2020	956'206
--	---------

## A. EINWOHNERGEMEINDE

Abwasserbeseitigung	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	206'100	192'200	188'784
Betrieblicher Ertrag	210'800	203'800	217'997
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>4'700</b>	<b>11'600</b>	<b>29'213</b>
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>4'700</b>	<b>11'600</b>	<b>29'213</b>
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>4'700</b>	<b>11'600</b>	<b>29'213</b>

Abwasserbeseitigung	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Investitionsausgaben	378'000	0	16'611
Investitionseinnahmen	50'000	50'000	104'879
<b>geplante Nettoinvestitionen</b>	<b>328'000</b>	<b>-50'000</b>	<b>88'268</b>
Selbstfinanzierung	97'900	109'900	118'777
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>-230'100</b>	<b>159'900</b>	<b>207'045</b>

Die Investitionen im Abwasserbereich werden aus den bestehenden Reserven finanziert.

Guthaben gegenüber Einwohnergemeinde am 31.12.2020	686'296
--	---------

Abfallwirtschaft	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	83'500	77'500	91'394
Betrieblicher Ertrag	85'100	74'700	80'432
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>1'600</b>	<b>-2'800</b>	<b>-10'962</b>
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>1'600</b>	<b>-2'800</b>	<b>-10'962</b>
Ausserordentliches Ergebnis	-1'600		-1'944
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-2'800</b>	<b>-12'906</b>

Schuld gegenüber Einwohnergemeinde am 31.12.2020	30'339
--	--------

### Gemeindesteuerfuss

Das Budget 2022 ist mit einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 122 % berechnet worden.

Das Budget 2022 kann während der Aktenaufgabe in der Abteilung Finanzen eingesehen oder als Kopie bezogen werden. Ausserdem ist es auf der Homepage [www.burg-ag.ch](http://www.burg-ag.ch) abrufbar.

### Antrag:

Die Gemeindeversammlung möge das Budget 2022 mit einem Gemeindesteuerfuss von 122 % genehmigen.

### 3. Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum – Formelle Aufhebung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021

Gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021, Traktandum 8, ist das Referendum ergriffen worden. Nachdem die formellen Voraussetzungen erfüllt waren, hat der Gemeinderat das Zustandekommen festgestellt und die Abstimmung auf Sonntag, 26. September 2021, festgelegt.

Für die Realisierung der geplanten Überbauung im Dorfzentrum braucht es neben den gemeindeeigenen Parzellen zwingend auch diverse Grundstücke, die sich in Privatbesitz befinden. Grundvoraussetzung für die Planer ist also, das Vorliegen der Zustimmung sämtlicher Grundstückseigentümer. Dies ist der Grund, weshalb den Gemeindeversammlungen vom 10. Juni 2021 eine Verkaufsermächtigung für die gemeindeeigenen Parzellen beantragt worden ist.

In der Zwischenzeit hat sich die Ausgangslage verändert. Ein für die geplante Überbauung erforderliches Grundstück steht mittlerweile nicht mehr zur Verfügung. Dies bedeutet, dass das ursprüngliche Projekt nicht mehr realisiert werden kann und somit der Kaufrechtsvertrag, über den am 10. Juni 2021 abgestimmt worden ist, nicht unterzeichnet werden darf. Selbst dann nicht, wenn der gemeinderätliche Antrag zum Verkauf der gemeindeeigenen Parzellen mit entsprechender Ermächtigung zum Abschluss des Kaufrechtsvertrages an der Urnenabstimmung angenommen worden wäre. Eine Anpassung des Projektes würde zwingend einen neuen Vertrag erfordern, welcher wiederum der Einwohner- und/oder Ortsbürgergemeindeversammlung unterbreitet werden müsste.

Unter den gegebenen Umständen hat sich der Gemeinderat deshalb entschieden, auf die vorgesehene Referendumsabstimmung zu verzichten. Dieser Entscheid ist den Stimmberechtigten mittels Schreiben vom 26. August 2021 zusammen mit den Abstimmungs- und Wahlunterlagen für den Wahlsonntag vom 26. September 2021 mitgeteilt worden.

Damit das nach wie vor hängige Referendumsverfahren abgeschlossen werden kann, ist die formelle Aufhebung des Entscheides der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 erforderlich.

#### **Antrag:**

Der Entscheid der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 betreffend Traktandum 8 «Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum» sei aufzuheben.

### 4. Teilrevision Nutzungsplanung Gewässerraum

#### Ausgangslage

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland wurde von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016 beschlossen und vom Regierungsrat am 28. Juni 2017 genehmigt. Die Gesamtrevision basiert auf dem Baugesetz, Stand 1. Januar 2013, der Bauverordnung Stand 1. Januar 2015 und dem kantonalen Richtplan 2011/2015. Die Gewässerräume wurden noch nicht festgesetzt, da der Artikel im Baugesetz dazu revidiert wurde und die neue Vorschrift noch nicht bekannt war.

Diese Lücke wird mit der Teilrevision Gewässerraum geschlossen. Es besteht sofortiger Handlungsbedarf, da aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids die Übergangsbestimmungen der eidg. Gewässerschutzverordnung gelten, dies solange keine umfassende und rechtskräftige Umsetzung der Gewässerräume besteht. Konkret kann zur Zeit im dicht überbauten Gebiet keine Reduktion der theoretisch ermittelten Gewässerabstände zugelassen werden, auch wenn sich zeigen sollte, dass dies nach Abwägung aller Interessen erwünscht ist.

#### Planungsprozess

Der Gemeinderat hat die Planung wie folgt durchgeführt:

- Der vorliegende Entwurf wurde vom beauftragten Planungsbüro Marti Partner Architekten und Planer AG in Zusammenarbeit mit dem Leiter Bau und Planung, Luigi Antonuccio, erstellt. Der Ressortvorsteher Hans-Peter Steiner nahm an Arbeitssitzungen teil.
- Die kantonale Abteilung Landschaft und Gewässer wurde miteinbezogen.
- Am 27. Mai 2021 ist der Bericht zur abschliessenden kantonalen Vorprüfung eingegangen. Die wenigen Hinweise wurden berücksichtigt.
- Das Mitwirkungsverfahren und die öffentliche Auflage fanden gleichzeitig vom 11. Juni 2021 bis 12. Juli 2021 statt. In dieser Zeit sind weder Eingaben noch Einwendungen eingegangen. Die Planunterlagen wurden am 10. August 2021 vom Gemeinderat verabschiedet.

#### Planungsvorlage

Die Vorlage umfasst folgende Bestandteile:

#### Beschlussinhalt (Beschluss durch Gemeindeversammlung)

- Teilkarte zum Bauzonen- und Kulturlandplan Massstab 1:2'500
- Ergänzung §§ 25a + 25b Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

#### Erläuternde Dokumente

- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV
- Abschliessender kantonaler Vorprüfungsbericht vom 27. Mai 2021

## Planungsinhalt

Im Planungsbericht sind die zentralen Sachthemen und die Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten ersichtlich. Schwerpunkte der Planung:

- Für Bäche mit einer Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 m gelten die Vorschriften zur Gewässerraumbreite gemäss § 127 Abs. 1 b & c BauG (Fliessgewässer mit Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite in und ausserhalb den Bauzonen; eingedolte Gewässer; stehende Gewässer; künstlich angelegte Gewässer; sehr kleine Bäche mit einer Gerinnesohle nicht breiter als 0.5 m).
- Die Gemeinde Burg verfügt über einen Weiher, den Burger Weiher, welcher eine Wasserfläche grösser als 0.5 ha aufweist. Da die Breite der umgebenden Naturschutzzone die mindestens vorgeschriebenen 15 m unterschreitet, wird eine Gewässerraumzone von wenigen Metern ergänzt. Für die weiteren stehenden Gewässer, alle mit einer Wasserfläche kleiner als 0.5 ha, wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

## Weiteres Verfahren

Das Antrags- und Abstimmungsprozedere zu diesem Traktandum ist im kantonalen Baugesetz und im kantonalen Gemeindegesetz geregelt.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wird der Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung publiziert und die Beschwerdefrist beginnt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde führen, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat und bereits erfolglos Einwendung erhoben hat.

Die Teilrevision Nutzungsplanung Gewässerraum tritt erst mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

Die Beschlussunterlagen können auf der Gemeindekanzlei eingesehen und bezogen werden. Sie sind auch auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

## Antrag:

Die Teilkarte Gewässerraum zum Bauzonen- und Kulturlandplan sowie die Ergänzungen §§ 25a und 25b der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) seien zu genehmigen.



### 5. Reglement für die Musikschule Menziken-Burg



Das bisherige Reglement der Musikschule Menziken-Burg basiert auf dem Gründungsreglement aus dem Jahr 1984. Seither wurde im Schulbetrieb vieles verändert, unter anderem der schulfreie Samstag mit der Fünftageswoche, die Einführung von Blockzeiten und der geleiteten Schule sowie der aktuelle Lehrplan 21. Aber auch im Bereich der musikalischen Bildung hat sich einiges getan – der Kanton subventionierte die musikalische Grundschule zuerst und integrierte sie später in die ersten Primarschuljahre. Daneben wurde der Fächerkanon der anerkannten Angebote des Freifachs Instrumentalunterricht (6. bis 9. Schuljahr) erweitert, zuletzt unter Einbezug von Sologesang. Diese Veränderungen sowie die aktuelle Abschaffung der Schulpflege im schulorganisatorischen Teil haben zum Überdenken und zur Neuorganisation der Führungsstruktur gezwungen. Auch die technische Entwicklung hat Spuren hinterlassen – im Jahr 1984 hat noch kaum jemand mit Computern gearbeitet, das iPhone kam erst im Jahr 2007 auf den Markt und die aktuell jüngsten Schülerinnen und Schüler haben Jahrgang 2014.

In der Musikpädagogik wird auf das veränderte Familienleben, die Veränderungen im Schulbetrieb, den technischen Fortschritt mit seinen Chancen und Risiken für den Musikunterricht, das heutige Musikgeschehen sowie die sich laufend verändernden Arten der Aneignung und Nutzung von Musik (z.B. via YouTube) eingegangen. So entstehen neue Unterrichtsmodelle und Lehrmittel, die mit aktuellen Möglichkeiten arbeiten. Um die rechtliche Grundlage für laufende Anpassungen im Musikschulbetrieb zu schaffen, wurde das Reglement mit einer zeitgemässen Philosophie ausgestaltet. Nur das Nötigste soll auf der Reglementsebene geregelt werden. Alles was den laufenden Schulbetrieb angeht, soll auf Verordnungsebene von den Gemeinderäten bzw. den Ressortverantwortlichen Bildung beschlossen werden können. Damit sind Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen und an neue pädagogische Möglichkeiten ohne Reglementsänderungen möglich. Zudem wurden die Anstellungsarten der Musiklehrpersonen – von der Gemeinde angestellt für die Musikschule Menziken-Burg oder vom Kanton für den Instrumental- und Gesangsunterricht der Oberstufe angestellt – so weit wie möglich vereinfacht. Dies, indem die Musikschule in das Funktionendiagramm Schule integriert wurde und dass – mit Ausnahme der Besoldung und Finanzierung, bei der die Gemeindeautonomie hochgehalten wurde – grundsätzlich die kantonalen Vorgaben zur Anwendung kommen.

Das Reglement wurde generell kostenneutral ausgestaltet. Die Elternbeiträge und die Lohntabelle sind gleichbleibend sowie aneinandergelockt, damit sich Kosten und Ertrag des subventionierten Unterrichts im Gleichschritt entwickeln. Neu wurde die Begabungsförderung integriert, wofür ein Kostenrahmen zur Kontrolle definiert wurde. Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass die Musiklehrpersonen die Unterrichtsform im Rahmen ihrer beruflichen Kompetenzen den Kindern anpassen können sowie die Schulleitungen neue Formen prüfen und die Ressortverantwortlichen Bildung bewilligen können. Einerseits nimmt die Schulleitung damit ihre Aufgabe der Qualitätssicherung wahr, andererseits wird damit die Weiterentwicklung der Musikpädagogik mit Integration neuer Unterrichtsformen ermöglicht.

Neue Formen können unter anderem sein:

- Staffelnunterricht, bei dem das erste Kind zuerst 15 Minuten allein, dann 20 Minuten mit dem nächsten Kind zusammen und das nächste Kind anschliessend seinen 15-minütigen Einzelunterricht hat. Somit entsteht Zeit zum gemeinsamen Musizieren und die Kinder haben bei gleichem Preis längere betreute Unterrichtszeiten – 35 statt 25 Minuten bei gleichbleibender Gesamtdauer von 50 Minuten für beide Kinder (bezahlte 25 Minuten pro Kind).
- Simultanunterricht, bei dem zwei Kinder 50 Minuten gemeinsam anwesend sind und die Lehrperson zwischen den beiden Kindern hin- und herpendelt. Diese Unterrichtsform fördert die Selbständigkeit der Kinder und entspricht viel eher der Übsituation von zuhause als herkömmlicher Unterricht.

Ein weiterer Punkt des neuen Reglements ist die Öffnung der Musikschule Menziken-Burg für die ganze Altersspanne der Bevölkerung. Das Schulgeld für Erwachsene muss dabei die ganzen Lohnkosten decken. Somit entstehen der Gemeinde keine Mehrkosten, das Potenzial der Musiklehrpersonen kann jedoch einfacher von der Bevölkerung genutzt werden. Zudem wird die Einführung von Abonnements, bei denen die Unterrichtstermine frei wählbar sind, in Betracht gezogen. Der Berufsrealität wird damit Rechnung getragen und auch Kurse sollen angeboten werden können.

Eine wichtige Grundlage für diese neuen Ideen war die akribische Erfassung der Finanzflüsse und Deckungsgrade, wie sie im aktuell gültigen Reglement festgeschrieben sind. Dabei wurden unerwünschte Rückkoppelungseffekte aufgrund der Berechnungsformel entdeckt und durch eine vereinfachte Berechnungsart ersetzt. Trotz dieser Rückkoppelungseffekte bewegten sich die Elternbeiträge der Musikschule Menziken-Burg im Rahmen der Nachbargemeinden und werden so weitergeführt.

Das neue Reglement vereinigt somit viele Vorteile und wird – abgesehen vom Vollzug der vom Stimmvolk gutgeheissenen Begabungsförderung – keine Mehrkosten nach sich ziehen. Je mehr die Musikschule Menziken-Burg von Schülerinnen und Schülern im subventionsberechtigten Alter genutzt wird, desto höher fällt der Subventionsbetrag aus. Das Nutzen des entsprechenden Bildungsangebots liegt hoffentlich im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner von Menziken und Burg. Die Basis für eine lebendige Musikkultur in der Region ist und bleibt die gute musikalische Bildung.

Das Reglement kann während der Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei eingesehen oder als Kopie bezogen werden und ist zudem auf der Homepage [www.burg-ag.ch](http://www.burg-ag.ch) abrufbar.

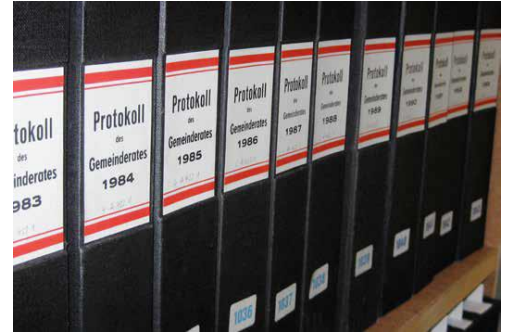
#### **Antrag:**

Das Reglement der Musikschule Menziken-Burg sei zu genehmigen und per 01. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

**6. Verschiedenes und Umfrage**

## B. ORTSBÜRGERGEMEINDE BERICHTE UND ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN

### 1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021



An der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Ortsübergemeindeversammlung vom 19. November 2020
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2020
3. Genehmigung Gemeinderechnung 2020
4. Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum

#### **Antrag:**

Das Verhandlungsprotokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 sei zu genehmigen.

## 2. Budget 2022



Das Budget 2022 der Ortsbürgergemeinde Burg schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'400.00 ab.

Ortsbürgergemeinde	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	2'500	2'500	2'019
Betrieblicher Ertrag	0	100	0
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-2'500</b>	<b>-2'400</b>	<b>-2'019</b>
Ergebnis aus Finanzierung	3'900	3'900	3'913
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>1'400</b>	<b>1'500</b>	<b>1'894</b>
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1'400</b>	<b>1'500</b>	<b>1'894</b>

### Zusammenfassung pro Abteilung

Nettoaufwand	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'500	1'500	1'019
8 VOLKSWIRTSCHAFT (Wald)	0	-100	0
9 FINANZEN	-1'500	-1'400	-1'019
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Der Forstbetrieb aargauSüd rechnet für das Jahr 2022 mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Das Budget 2022 kann während der Aktenaufgabe in der Abteilung Finanzen eingesehen oder als Kopie bezogen werden. Ausserdem ist es auf der Homepage [www.burg-ag.ch](http://www.burg-ag.ch) abrufbar.

#### Antrag:

Das Budget 2022 der Ortsbürgergemeinde Burg sei zu genehmigen.



### 3. Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum – Formelle Aufhebung des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021

Gegen den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021, Traktandum 4, ist das Referendum ergriffen worden. Nachdem die formellen Voraussetzungen erfüllt waren, hat der Gemeinderat das Zustandekommen festgestellt und die Abstimmung auf Sonntag, 26. September 2021, festgelegt.

Für die Realisierung der geplanten Überbauung im Dorfzentrum braucht es neben den gemeindeeigenen Parzellen zwingend auch diverse Grundstücke, die sich in Privatbesitz befinden. Grundvoraussetzung für die Planer ist also, das Vorliegen der Zustimmung sämtlicher Grundstückseigentümer. Dies ist der Grund, weshalb den Gemeindeversammlungen vom 10. Juni 2021 eine Verkaufsermächtigung für die gemeindeeigenen Parzellen beantragt worden ist.

In der Zwischenzeit hat sich die Ausgangslage verändert. Ein für die geplante Überbauung erforderliches Grundstück steht mittlerweile nicht mehr zur Verfügung. Dies bedeutet, dass das ursprüngliche Projekt nicht mehr realisiert werden kann und somit der Kaufrechtsvertrag, über den am 10. Juni 2021 abgestimmt worden ist, nicht unterzeichnet werden darf. Selbst dann nicht, wenn der gemeinderätliche Antrag zum Verkauf der gemeindeeigenen Parzellen mit entsprechender Ermächtigung zum Abschluss des Kaufrechtsvertrages an der Urnenabstimmung angenommen worden wäre. Eine Anpassung des Projektes würde zwingend einen neuen Vertrag erfordern, welcher wiederum der Einwohner- und/oder Ortsbürgergemeindeversammlung unterbreitet werden müsste.

Unter den gegebenen Umständen hat sich der Gemeinderat deshalb entschieden, auf die vorgesehene Referendumsabstimmung zu verzichten. Dieser Entscheid ist den Stimmberechtigten mittels Schreiben vom 26. August 2021 zusammen mit den Abstimmungs- und Wahlunterlagen für den Walsontag vom 26. September 2021 mitgeteilt worden.

Damit das nach wie vor hängige Referendumsverfahren abgeschlossen werden kann, ist die formelle Aufhebung des Entscheides der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 erforderlich.

#### **Antrag:**

Der Entscheid der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 betreffend Traktandum 4 «Ermächtigung Gemeinderat zum Landverkauf im Dorfzentrum» sei aufzuheben.

### 4. Verschiedenes und Umfrage